

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 18/7793 –**

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Abkommen vom 23. September 2015  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Republik Albanien  
über Soziale Sicherheit**

#### **A. Problem**

Die Rentenansprüche für gewöhnlich in Deutschland beschäftigter Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die nach Albanien entsandt werden, sowie die Rentenansprüche für gewöhnlich in Albanien beschäftigter Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die nach Deutschland entsandt werden, müssen geregelt werden.

#### **B. Lösung**

Durch das Abkommen wird der soziale Schutz im Bereich der jeweiligen Rentenversicherungssysteme insbesondere für den Fall koordiniert, dass sich Versicherte im jeweils anderen Vertragsstaat aufhalten. Das Abkommen bestimmt, dass für Arbeitnehmer und deren Arbeitgeber grundsätzlich die Rechtsvorschriften desjenigen Staates gelten, in dem die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird. Um außerdem sicherzustellen, dass lediglich vorübergehend im anderen Staat eingesetzte Arbeitnehmer im sozialen Sicherungssystem ihres bisherigen Beschäftigungsstaates integriert bleiben können, enthält das Abkommen auf diesen Personenkreis zugeschnittene Lösungen. Diese Personen werden künftig grundsätzlich in dem ihnen vertrauten System bleiben können. Dadurch wird auch eine doppelte Beitragsbelastung für Arbeitgeber und ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vermieden.

Der Entsendezeitraum kann bis zu 24 Kalendermonate betragen. Durch die Zusammenrechnung der zurückgelegten Versicherungszeiten mit denen ihres Heimatlandes können künftig Deutsche aus albanischen Versicherungszeiten und albanische Versicherte aus deutschen Versicherungszeiten Rentenansprüche erwerben. Die Renten werden in voller Höhe auch in das jeweils andere Land gezahlt,

wobei sie aber nur aus den im jeweiligen Vertragsstaat zurückgelegten Zeiten berechnet werden.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz werden die innerstaatlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation geschaffen.

**Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung.**

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten**

Es wird mit jährlichen Mehrausgaben bei der gesetzlichen Rentenversicherung von unter 1 Million Euro gerechnet.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Abkommen nicht zu erwarten, da Kosten für die Wirtschaft und die vom Abkommen betroffenen Personen nicht entstehen.

### **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/7793 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 14. April 2016

### **Der Ausschuss für Arbeit und Soziales**

**Kerstin Griese**  
Vorsitzende

**Waltraud Wolff (Wolmirstedt)**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Waltraud Wolff (Wolmirstedt)

### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf Drucksache **18/7793** ist in der 161. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. März 2016 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen worden.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Abkommen regelt in umfassender Weise die Beziehungen zwischen beiden Staaten im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung. Es begründet unter Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit Rechte und Pflichten von Einwohnerinnen und Einwohnern beider Staaten, sieht die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen sowie deren Hinterbliebenen vor. Die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch können durch Zusammenrechnung der in beiden Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten erfüllt werden. Jeder Staat zahlt aber nur die Rente für die nach seinem Recht zurückgelegten Versicherungszeiten.

Werden gewöhnlich in Deutschland beschäftigte Arbeitnehmer in die Republik Albanien entsandt, gelten für sie die deutschen Rechtsvorschriften in der Rentenversicherung so, als ob sie weiterhin dort beschäftigt wären; spiegelbildlich gelten für nach Deutschland entsandte Arbeitnehmer aus der Republik Albanien weiterhin die entsprechenden albanischen Rechtsvorschriften. Der Schutz der Rentenversicherung im jeweiligen Herkunftsland bleibt bestehen und kostenintensive Doppelversicherungen werden vermieden.

### III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/7793 in seiner Sitzung am 13. April 2016 beraten und dem Deutschen Bundestag einstimmig die Annahme in unveränderter Form empfohlen.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/7793 in seiner 71. Sitzung am 14. April 2016 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen aller Fraktionen die Annahme in unveränderter Form empfohlen.

Berlin, den 14. April 2016

**Waltraud Wolff (Wolmirstedt)**

Berichterstatlerin